

Die dem Gericht obliegende Beweislast, soweit man den Begriff akzeptieren will, ist im Zivilprozeß aus denselben Gründen weniger drückend als im Strafprozeß. Insbesondere nach unserer noch heute geltenden Zivilprozeßordnung ist das Gericht in der Herbeiziehung von Beweisen aus eigener Initiative, abgesehen von der Eheverfahrensverordnung, ziemlich stark beschränkt.

Allerdings gewährt die richterliche Aufklärungspflicht nach § 139 ZPO viele Möglichkeiten, die Parteieninitiative anzuregen, aber eben nur anzuregen, nicht aber sie bei einer starren Haltung der Prozeßparteien zu ersetzen.

Die im § 138 Abs. 1 und 2 ZPO statuierte, zur Ermittlung der objektiven Wahrheit dringend erforderliche Mitwirkungs- und Behauptungspflicht der Parteien kann im Zivilprozeß nur in beschränktem Maße durch die gerichtliche Initiative ersetzt werden, wenn sich die Parteien weigern, diese Mitwirkungspflicht voll zu erfüllen. Auch das ist durch das andere Verfahrensziel des Zivilprozesses einigermaßen gerechtfertigt. Wenn auch die sozialistischen Verfahrensordnungen den Zivilgerichten größere Initiativmöglichkeiten geben, so spielt, soweit mir das von tschechoslowakischen Gerichten bekannt ist, auch dort die Initiative der beiden miteinander ringenden, in einer ähnlichen Interessenlage befindlichen Parteien eine weit größere Rolle als die Eigeninitiative des Gerichts. Bleibt eine Zivilprozeßpartei völlig passiv, so wird sich an dem Grundsatz: „volenti non fit iniuria“, nicht allzuviel ändern lassen, sonst kommt man zu Überspitzungen und zwingt die Zivilgerichte oft zu einer umfangreichen, wenig nützlichen Tätigkeit.

Natürlich soll auch im Zivilprozeß die Frage der Beweislast nicht in den Mittelpunkt des Verfahrens gestellt werden, insbesondere muß man mit der sogenannten formellen Beweislast sehr vorsichtig sein. Von der Annahme eines stillschweigenden Geständnisses im Sinne des § 138 Abs. 3 ZPO sollte nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn alle Versuche, die schweigsame Partei zum Reden zu bringen, fehlgeschlagen haben.

**Bei beweislos vorgebrachten Behauptungen muß stets der Versuch gemacht werden, den vorbringenden Teil zu einer Ergänzung seines unvollständigen Vortrags durch Stellung entsprechender Beweisanträge zu bewegen.** Wenn aber trotz aller Sorgfalt der Verfahrensführung eine rechtserhebliche Behauptung, aus der eine Prozeßpartei günstige Folgen für sich ableiten will, unbewiesen geblieben ist, oder wenn trotz aller pflichtgemäßen Bemühungen des Gerichts eine gesetzliche Vermutung unwiderlegt geblieben ist, so bleiben im Zivilprozeß die Regeln über die Beweislast weiterhin ein wichtiges Mittel, um zur Entscheidung zu gelangen.

Dabei sind die Aussichten, daß die Entscheidung sachlich richtig ist, immer noch die relativ besten. Das ist auch die Ansicht des tschechoslowakischen Lehrbuches des Zivilprozesses. Diese Ansicht wird auch von Abramow, Zareff, Schiffmann und Kleinmann geteilt. Sie geht schließlich auch aus Art. 118 der ZPO der RSFSR hervor. Es läßt sich eben nichts daran ändern, daß sich im Zivilprozeß zwei Parteien in ähnlicher Inter-